GEMEINDE
MÜLLENDORF

Kapellenplatz 1 | 7052 Müllendorf | 02682 63830 | post@muellendorf.bgld.gv.at | www.muellendorf.at

Zahl: **817-01/01/2025**
Betreff: **Friedhofsordnung**

FRIEDHOFSORDNUNG
Gemeinde Müllendorf

Aufgrund der Bestimmungen des § 33 Abs. 2, 3, 4, 5 und 6 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes 2019, LGBl. Nr. 76/2018 wird vom Gemeinderat der Gemeinde Müllendorf am 11. Dezember 2025 Zl: 76/2025 für den Friedhof Müllendorf nachstehendes verordnet:

§1 - Eigentum

Der Friedhof (Grundstücke 5084, 5085/135 und 5085/132) und die Friedhofshalle (Grundstück 5085/132) inneliegend in den EZ 5 und 8 der KG Müllendorf, sind Eigentum der Gemeinde Müllendorf und zum gemeinschaftlichen Gebrauch der Angehörigen sämtlicher Glaubensbekenntnisse sowie Bekenntnisloser bestimmt.

Das Eigentumsrecht der Gemeinde Müllendorf wird durch Übergabe von Teilen des Friedhofes an Private zu deren Benützung in keiner Weise geändert.

§ 2 – Verwaltung

(1) Die Aufsicht des Friedhofes und dessen Verwaltung führt die Gemeinde Müllendorf.

(2) Der Friedhof dient als Begräbnisstätte für Verstorbene,
- die ihren letzten Wohnsitz im Gemeindegebiet Müllendorf hatten
- ohne Wohnsitz im Gemeindegebiet nur mit Genehmigung des Bürgermeisters der Gemeinde Müllendorf
- für welche ein Bestattungsauftrag der Bezirksverwaltungsbehörde (z.B. Infektionsleichen) vorliegt.

(3) Für die Aufteilung des Friedhofes in Felder, für die Zuweisung der verschiedenen Arten von Grabstellen auf diese Felder, für die Reihenfolge und Anordnung der Grabstellen in Feldern, sowie in Hinsicht auf Zwischenräume und Verbindungswege ist der Friedhofsplan allein maßgebend.

(4) Um eine Grabstelle zu erwerben, hat sich die betreffende Partei an die Friedhofsverwaltung im Gemeindeamt zu wenden und die Kategorie der zu erwerbenden Grabstellen genau zu bezeichnen.

§ 3 – Benützung der Friedhofshalle

(1) Die Friedhofshalle dient zur Aufbahrung Verstorbener. Die Aufbahrung erfolgt im verschlossenen Sarg.

(2) Die Friedhofshalle dient zur kirchlich Einsegnung und für Trauerfeierlichkeiten. Für Leichenöffnungen steht der Sezierraum zur Verfügung.

§ 4 – Arten der Grabstellen

Die Grabstellen werden unterschieden in

- Erdgräber (Einfachgrab oder Doppelgrab) für einfachen oder mehrfachen Belag
- Gemauerte Grabstätten – Grüfte (Einzelgruft oder Familiengruft) für einfachen oder mehrfachen Belag
- Urnengräber für einfachen oder mehrfachen Belag

§ 5 – Erdgräber

(1) Erdgräber werden unterschieden in

(a) Einfachgräber:

Die Außenlänge von 2,60 m und die Außenbreite von 1,20 m darf nicht überschritten werden.

Einfache Erdgräber haben ein Ausmaß von maximal zwei Belegungen.

(b) Doppelgräber:

Die Außenlänge von 2,60 m und die Außenbereite von 2,40 m darf nicht überschritten werden.

Doppelgräber haben ein Ausmaß von maximal vier Belegungen.

(2) Die eizuhaltende Mindestüberdeckung wird mit mindestens 80 cm ab Erdniveau festgelegt.

(3) Grabeinfassungen sind mit wetterbeständigem Material werkgerecht herzustellen. (Stein oder Beton)

(4) Gräber, welche vorerst ohne Einfassung verbleiben, haben einen der Gesamtwirkung des Friedhofes entsprechenden Grabhügel aus Erde zu erhalten.

(5) Der Zwischenraum der Grabeinfassung soll mindestens 0,40 m betragen.

§ 6 – Gemauerte Grabstellen (Grüfte)

(1) Gemauerte Grabstellen werden unterschieden in

(a) Einzelgruft:

Die Außenlänge von 3,20 m und die Außenbreite von 1,60 m darf nicht überschritten werden. Die Mindesttiefe wird mit 2,50 m definiert.

Einzelgrüfte haben ein Ausmaß von maximal zwei Belegungen.

(b) Familiengruft:

Die Außenlänge von 3,20 m und die Außenbereite von 3,20 m darf nicht überschritten werden. Die Mindesttiefe wird mit 2,50 m definiert.

Familiengrüfte haben ein Ausmaß von maximal vier Belegungen. Kann die Belegung jedoch auf max. 6 Särge erweitert werden, wobei jeweils die Hälfte auf dem Boden und die andere Hälfte auf den Trägern Platz zu finden hat.

(2) Bei Schließung einer gemauerten Erdstelle sind die Fugen bzw. Deckplatte und Einfassung abzudichten.

(3) Die Anordnung von gemauerten Grabstellen ist mit der Friedhofsverwaltung zu vereinbaren.

(4) Grüfte müssen im Mauerwerk oder Beton erbaut werden. Ein vollkommen dichter Abschluss der Gruft ist zweckwidrig, und daher zu vermeiden. Demnach hat der Boden ein leichtes Gefälle nach einer Öffnung mit 30 cm Durchmesser zu erhalten. Nach oben muss der Verschluss ein derartiger sein, dass ein Ausströmen von Fäulnisgasen verhindert wird. Die Öffnung der Gruft hat einen Belag aus harten Stein oder ähnlichem Material von 30 cm Breite und Deckplatten aus gleichem Material zu enthalten. Die Fugen zwischen dem Randbesatz, zwischen diesem und den Deckplatten und zwischen letzteren müssen luftdicht verschlossen sein und in diesem Zustand erhalten werden.

(5) Zwischen den Grüften ist an ihren Längsseiten ein Gang von 60 cm frei zu halten.

§ 7 – Urnengräber

(1) Urnengräber werden unterschieden in

(a) Urnennischen in einer Urnenwand:

Urnennischen haben ein Ausmaß von maximal zwei Belegungen.

(b) Erdgräber für Urnen:

Erdgräber für Urnen sind einer Größe mit einer Außenlänge von 100 cm und einer Außenbreite von 100 cm zu errichten.

Erdgräber für Urnen sind mit einer Einfassung mit einer maximalen Höhe von 15 cm auszustatten.

Grabsteine oder Grabplatten dürfen eine maximale Höhe von 40 cm nicht überschreiten.

Erdgräber für Urnen haben ein Ausmaß von maximal 4 Belegungen.

Erdgräber dienen ausschließlich zur Beerdigung von Urnenkapseln und Überurnen welche eine nachweisliche biologische Abbaubarkeit vorweisen oder rein aus Naturstoffen bestehen.

(C) Urnenstelen:

Die Urnenstele darf eine Außenlänge von 40 cm, eine Außenbreiten von 40 cm und eine Höhe von 100 cm nicht überschreiten.

Um die Urnenstele ist eine Einfassung mit einer Außenlänge von 100 cm und einer Außenbreite von 100 cm zu errichten. Die Höhe der Einfassung darf maximal 15 cm betragen.

§ 8 – Denkmäler, Grabkreuze & Schriftplatten

(1) Die an der Grabstelle anzubringenden Denkmäler, Grabkreuzer bzw. Schriftplatten sind in gerader, fortlaufender Reihe an der Kopfseite zu errichten. Sie müssen aus Würde des Ortes passendem Material, wetterbeständig und mit einem zweckmäßigen, dem allgemeinen Kunstverständnis nicht abträglichen Aussehen werkgerecht hergestellt sein.

(2) Die Höhe von Grabsteinen oder Kreuzen darf im Normalfall die Höhe von ca. 140 cm bei Erdgräbern und gemauerten Grabstellen nicht überschreiten.

(3) Künstlerische Darstellungen und Aufschriften auf Denkmälern und Grabkreuzen bzw. Schriftplatten, die die bei einem Friedhof gebotene Pietät verletzen könnten, sind unzulässig. Eine Bezeichnung der Herstellerfirma darf nur in unauffälliger Weise angebracht werden.

(4) Rechtsseitig ist im vorderen Bereich der Einfassung eine Grabnummer anzubringen. Die Grabnummern werden durch die Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt.

§ 9 – Gräberordnung

(1) Die Friedhofsanlage hat auf den Besucher durch geschlossenes, gefälliges und würdiges Aussehen zu wirken. Der entsprechenden Herstellung der Kreuze und Denkmäler gem. § 8 sowie dem Ausschmücken der Grabstellen kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.

(2) Das Ausschmücken der Grabstellen kann nach gärtnerischen Gesichtspunkten vom Benützungsberechtigten vorgenommen werden oder ist einem dafür geeigneten Unternehmen zu übertragen.

(3) Das Pflanzen von Sträuchern ist außerhalb der Grabstelle nicht gestattet. Das Pflanzen von Obstbäumen und Obststräuchern ist unbedingt verboten. Zierbäume und Ziersträucher dürfen eine maximale Wuchshöhe von 140 cm nicht übersteigen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Bäume oder Sträucher, welche ein Nachbargrab verdecken oder den Zutritt zu ihm erschweren, entsprechend zu beschneiden oder ganz zu entfernen, ohne dass der Partei ein Ersatzanspruch zusteht.

§ 10 – Umgang mit verwahrlosten Grabstellen

(1) Bei Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht ist die Friedhofsverwaltung befugt, den Benutzern nicht ordnungsgemäß erhaltener, gewarteter und gepflegter Grabstellen das Benützungsrecht nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Frist zu entziehen. Bei fruchtlosem Ablauf der Mahnfrist wird das Benützungsrecht entzogen.

(2) Bei Gefahr in Verzug, durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung, hat die Friedhofsverwaltung sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten des Benützungsberechtigten anzuordnen.

§ 11 - Belegung von Grabstellen

(1) Die Grabstellen werden unter Bedachtnahme auf die Anlage des Friedhofes der Reihe nach belegt.

(2) Die Vergabe und Wiederbelegung von Grabstellen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung – unter Bedachtnahme auf die Anlage des Friedhofes – nach dem Datum der Antragstellung für die Verleihung einer Grabstelle und nach dem Ablauf der Mindestruhezeit. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung des Benützungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.

(3) Jedermann in der Gemeinde, haben Anspruch auf die Benützung des Friedhofes nach Maßgabe der Friedhofsordnung und der vom Gemeinderat beschlossenen Benützungsentgelte.

(4) Das Benützungsrecht wird auf die Dauer von zehn Jahren bzw. bei gemauerten Grabstätten auf die Dauer von 20 Jahren verliehen und kann auf die Dauer von weiteren zehn bzw. 20 Jahren erneuert bzw. verlängert werden. Im Falle einer Erneuerung des Benützungsrechtes ist in erster Linie der bisherige Benützungsberechtigte zu berücksichtigen.

§ 12 – Erlöschen des Benützungsrecht und Neuvergabe

(1) Das Benützungsrecht erlischt:

1. durch Zeitablauf;
2. durch schriftlichen Verzicht;
3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 35 Abs. 3 Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019)
4. durch Entzug wegen Nichtentrichtung des Grabstellenbenützungsentgeltes (§ 40 Abs. 1 Z 1 Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019)

(2) Erfolgt keine Erneuerung des Benützungsrechtes, so können diese Grabstellen unter Einhaltung der Mindestruhezeit wiederbelegt werden.

(3) Die gem. Abs. 1 Z 1 erlöschenden Benützungsrechte sind jeweils mindestens sechs Monate vor Ablauf des Benützungsrechtes schriftlich der Benützungsberechtigten Person zwecks allfälliger Erneuerung des Benützungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Erfolgt binnen drei Monate ab erfolgter Mitteilung keine Erneuerung des Benützungsrechtes, hat die Gemeinde Müllendorf durch Anschlag an der Amtstafel die Verfügbarkeit der freigewordenen Grabstelle öffentlich kundzumachen.

(4) Im Falle einer nicht fristgerechten Entrichtung der festgelegten Entgelte für die Benützung von Grabstellen ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Benützungsberechtigten durch eine briefliche Nachricht oder eine Verlautbarung an der Amtstafel aufzufordern, binnen drei Monate die Erneuerungsgebühr zu entrichten, unter der Androhung, dass sonst im Falle einer Nichtentrichtung jeder weitere Anspruch auf die Grabstelle erlischt und die Grabstelle, sowie deren darauf befindlichen Gegenstände der freien Verfügung der Gemeinde Müllendorf anheimfallen, ohne dass dem Benützungsberechtigten ein Ersatzanspruch zusteht.

Die Gemeinde Müllendorf behält sich vor, etwaige Kosten, welche mit der Nichtentrichtung der Erneuerungsgebühren verbunden sind (z.B. Instandhaltungskosten etc.) an den letzten Benützungsberechtigten in Rechnung zu stellen.

§ 13 – Auflösen von Grabstellen

(1) Nach dem Erlöschen des Benützungsrechtes können Leichenreste und Urnen, sofern sie die bisher benützungsberechtigte Person nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen lässt, in einem Gemeinschaftsgrab der Gemeinde Müllendorf (sofern vorhanden) beigesetzt werden. Die Kosten hierfür sind durch die bisherigen Benützungsberechtigten zu tragen.

(2) Denkmäler, Grabkreuze, Grufteinfassungen und -bestandteile und alle anderen Gegenstände sind innerhalb einer dreimonatigen Frist durch die oder den bisherigen Benützungsberechtigten zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Übergabe an eine oder einen neuen Benützungsberechtigten erfolgt oder es sich nicht um erhaltungswürdige Grabstellen handelt. Andernfalls kann die Friedhofsverwaltung diese Gegenstände auf Kosten der oder des bisherigen Benützungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung von der oder dem bisherigen Benützungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie nach dreimonatigen Lagerung zugunsten der Gemeinde Müllendorf.

(3) Erhaltungswürdige Grabstellen können, sofern sie nicht von der Gemeinde Müllendorf selbst in weitere Pflege übernommen werden, zu diesem Zweck einer anderen natürlichen oder juristischen Person übertragen werden, wenn diese die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet.

(4) Das Benützungsrecht steht nur der im Bescheid zur Verleihung des Benützungsrechtes bezeichneten Person zu und geht nach dem Ableben auf deren Erben über. Es kann auf andere Personen nicht übertragen werden. Sind mehrere Erben vorhanden, so haben sie der Friedhofsverwaltung einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu bezeichnen.

§ 14 – Benützung von Grabstellen

Das Recht zur Benützung von Grabstellen ist ein öffentliches Recht. Ein Anspruch auf Verleihung des Benützungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht. Das Ansuchen um Verleihung eines Benützungsrechtes ist bei der Friedhofsverwaltung einzubringen. Das Benützungsrecht wird auf die Dauer von 10 Jahren bzw. bei gemauerten Grabstätten für 20 Jahre verliehen.

§ 15 – Pflichten des Benützungsberechtigten

(1) Die Benützungsberechtigten aller Grabstellen sind verpflichtet, die auf den Grabstellen errichteten Grabdenkmäler während der Benützungsdauer in gutem Zustande zu erhalten. Bei einfachen Gräbern sind die Hügel in der Höhe von max. 30 cm zu erhalten. Bei Grüften ist für den ordnungsmäßigen Bauzustand zu sorgen.

(2) Falls die Grabstätten, Kreuze, Monumente und dergleichen verwahrlost oder nicht in gutem Zustand erhalten werden, bzw. zu verfallen drohen ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Benützungsberechtigten durch eine briefliche Nachricht oder eine Verlautbarung an der Amtstafel aufzufordern, binnen drei Monaten die Instandsetzungsarbeiten vorzunehmen unter der Androhung, dass sonst im Nichtbefolgungsfalle jeder weitere Anspruch auf die Grabstelle erlischt und die Grabstelle, sowie die darauf

befindlichen Gegenstände, die Kreuze, Monumente usw. der freien Verfügung der Gemeinde Müllendorf zufallen, ohne dass dem Benützungsberechtigten ein Ersatzanspruch zusteht.

(3) Der Benützungsberechtigte hat für den dauernden ordnungsgemäßen baulichen Zustand der der gesamten Grabanlage zu sorgen. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, den Bauzustand der Grabanlage zu überwachen und (in regelmäßigen Abständen) überprüfen zu lassen.

§ 16 – Mindestruhefrist & Anzahl von Bestattungen

Vom Zeitpunkt einer Bestattung in einer Grabstelle muss eine Mindestruhefrist von zehn Jahren eingehalten werden.

Innerhalb dieser Frist darf nur eine nach Art und Größe der Grabstelle zulässige Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl)

§ 17 – Erhaltenswürdige Grabstellen

Erhaltungswürdige Grabstellen sind solche, an deren weiterer Erhaltung ein historisches oder kulturelles Interesse besteht.

§ 18 – Friedhofsbesuch

1) Der Friedhof ist ganztägig geöffnet.

(2) Die Friedhofsbesucher haben sich der Pietät und Würde des Ortes gemäß zu verhalten. Nicht schulpflichtige Kinder dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Aufsicht betreten.

§ 19 – Verbote innerhalb des Friedhofes

a) die Ablagerung von Grabschmuck sowie das Liegenlassen und Abladen von Unrat außerhalb der hierfür bestimmten Plätze;

b) die Erregung ungebührlichen Lärmes;

c) die Verteilung von Drucksorten, ausgenommen Trauerdrucksorten zu einem konkreten Sterbefall;

d) die Verrichtung gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige

Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung;

e) pietätloses Verhalten;

f) das Mitbringen von Tieren;

g) das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste;

h) das Rauchen;

i) das Betreten der Grabhügeln;

j) jede Beschädigung von Grabdenkmälern und das Abreißen von Blumen;

k) das Einfahren von Fahrzeugen und Fahrrädern, ausgenommen elektrische oder batteriebetriebene Behindertenfahrzeuge und Rollstühle, mit einer max. zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h und Fahrzeuge von Firmen, die mit der Grabherstellung beschäftigt sind. Diese Fahrzeuge dürfen mit einer max. Schrittgeschwindigkeit von 6 km/h den Friedhof befahren.

§ 20 – Schneeräumung

Die Schneeräumung und Streuung im Winter erfolgen nur auf den Hauptwegen. Bei Sturm und starkem Schneefall ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Friedhof zu sperren. Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung.

§ 21 – Haftung

1) Die Gemeinde Müllendorf haftet nicht:

a) für Schäden, die durch höhere Gewalt (z.B. Sturm) entstehen;

b) für Schäden, die durch den Bestimmungen der Friedhofsordnung widersprechenden Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen;

c) für Schäden, die durch Bepflanzungen (z.B. Baumwurzeln) und Grabausstattungen entstehen;

d) für Schäden, die bei Senkungen von Grabdenkmälern entstehen.

(2) Die Gemeinde Müllendorf haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Der Gemeinde Müllendorf obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht.

(4) Die Gemeinde Müllendorf haftet in keiner Weise für Beschädigungen, Zerstörungen, Verwechslungen, Verluste oder Diebstähle eingebrachter Gegenstände.

(5) Der Inhaber des Benützungsrechtes ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelhafte Standsicherheit von Grabdenkmälern oder deren Teile oder durch offene oder verborgene Mängel an sonstigen baulichen Anlagen (z.B. errichteter Pflasterungen, selbsterrichteter Wege, etc.) und der Grabstellenbepflanzung verursacht wird.

§ 22 – Friedhofsentgelte

Die Friedhofsentgelte werden durch Gemeinderatsbeschluss geregelt.

§ 23 – Übertretung

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne des § 41 des Leichen- und Bestattungswesengesetzes i.d.f. vom 13.12.2018, LGBl.Nr. 76/2018, geahndet.

§ 24 – Schlussbestimmungen

(1) Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes 2019, LGBl. Nr. 76/2018 i.d.g.F. zu beachten.

(2) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.11.1971 des Gemeinderates der Gemeinde Müllendorf über die Friedhofsordnung außer Kraft.

(4) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Benützungsrechte an Grabstellen sind von diesem Zeitpunkt an als Benützungsrechte im Sinne dieser Verordnung anzusehen.

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister:

Werner Huf eh.